

zum Mitteilungsblatt am 14.02.2020

**Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landrats-, Kreistags- und
Gemeinderatswahl in Karlstein a.Main am 15. März 2020**

1. Einsicht in die Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden in der Zeit

**von Montag, 24. Februar 2020, bis Freitag, 28. Februar 2020
während der allgemeinen Dienststunden**

im Rathaus (Zimmer 1 und 2), Am Oberborn 1, 63791 Karlstein a.Main,

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der **zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten** überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der **Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen** überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist **Beschwerde** einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Karlstein a.Main eingelegt werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis 23. Februar 2020** eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Der jeweilige Stimmbezirk ist auf der Wahlbenachrichtigung angegeben.

5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür jedoch nur in dieser Gemeinde erfolgen,

- oder durch Briefwahl.

6. Voraussetzungen für Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Einen Wahlschein erhalten **auf Antrag...**

- 6.1 Wahlberechtigte, die **im Wählerverzeichnis eingetragen** sind.
- 6.2 Wahlberechtigte, die **nicht im Wählerverzeichnis eingetragen** sind, wenn
 - a. sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, **oder**
 - b. ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a. genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, **oder**
 - c. ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Antragsfrist für Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Der Wahlschein kann

bis zum Freitag, den 13. März 2020, 15:00 Uhr,

im **Rathaus (Zimmer 2), Am Oberborn 1, 63791 Karlstein a.Main** (barrierefrei!), schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden.

Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt.

Der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckte Wahlscheinantrag kann verwendet werden, ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

In den Fällen von Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

9. Briefwahlunterlagen

Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein

- je einen **Stimmzettel** für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags und des Landrats,
- einen **Stimmzettelumschlag** gemeinsam für alle Stimmzettel,
- einen **hellroten Wahlbriefumschlag** für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift des Wahlamtes, sowie
- ein **Merkblatt** für die Briefwahl.

10. Aushändigung/Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen

Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden.

Anderen Personen dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

11. Ersatzwahlscheine

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis Samstag, den 14. März 2020, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Das Wahlamt hat hierfür am 14. März 2020 von 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

12. Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

13. Ausübung der Briefwahl

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch direkt abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl (siehe 9.).

Karlstein a.Main, den 14. Februar 2020

gez.

Kreß

1. Bürgermeister